

Gutachten zur Erteilung einer ABEGutachten-Nr. : **RA99/00272/A/15**Anlage-Nr. : **28**Seite **1** von **5**Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **R 70535**Ausführung : **Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1****Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**Radtyp : **R 70535**Radausführung : **Lk 114,3**Radgröße nach Norm : **7 J x 15 H2**Einpreßtiefe in mm : **40**zulässige Radlast in kg : **590**zul. Abrollumfang in mm : **1950**Lochkreisdurchmesser in mm : **114,3**Lochzahl : **4**Mittenlochdurchmesser in mm : **72,5 mm mit Zentrierring, Farbe lichtgrau, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1**Zentrierart : **Mittenzentrierung****Verwendungsbereich**Fahrzeughersteller : **Nissan Motor**Radbefestigungsteile : **Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradmuttern M12 x 1,25, Kegelwinkel 60 °**Anzugsmoment in Nm : **100±10**Spurverbreiterung : **bis zu 10 mm**

Typ: P10			
ABE / EG-Genehmigung: F 499 und F 499/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 85; 92; 110	Nissan Primera	185/55R15-81 A01)M03)T07) 195/55R15-84 A01)K20)K37)R95) 195/50R15-82	A02) bis A10) F05)

F499/1/NT05E

935/900

4/114,3/66,1

Gutachten zur Erteilung einer ABEGutachten-Nr. : **RA99/00272/A/15**Anlage-Nr. : **28**

Seite 2 von 5

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **R 70535**Ausführung : **Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1**

Typ: W10			
ABE / EG-Genehmigung: F 532 bzw. e1*93/81*0010*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 75; 85	Nissan Primera (Kombi)	195/55R15-84 (R95) 205/50R15-85 (G01)K14) 205/55R15-87 (K14)R95)	A01) bis A10) K20)
e1*93/81*0010*02	930/980(1045)	4/114,3/66,1	

Typ: P11			
ABE / EG-Genehmigung: e11*93/81*0060*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 73; 84; 85; 96; 103	Nissan Primera, Nissan Primera Kombi	185/65R15-88 (A01)G11)M01) 195/50R15-82 (A01)E09)T08) 195/55R15-84 195/60R15-87 (G11) 205/50R15-85 (E09) 205/55R15-87	A02) bis A10)
110	Nissan Primera 2,0 GT	195/55R15-84 205/55R15-87	
e1*93/81*0060*04	990/920	4/114,3/66	

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : R 70535

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten auf der Radaußenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E09) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit 14-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- F05) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G11) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 14 - Zoll - Bereifung ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K14) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen.

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **R 70535**Ausführung : **Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1**

K20) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen. Die Befestigungsschraube ist nach hinten zu versetzen.

K37) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers im Bereich der Befestigung mit dem Kotflügel auf einer Länge von ca. 50 mm bis auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen.

M01) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 auf der Felgenreöße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Avon	alle Profilausführungen
Bridgestone	B320, ER20, ER90, GR04, B371
Continental	alle Sommerreifenprofile mit Geschwindigkeitssymbol ≥H
Dunlop	alle Profilausführungen
Falken	alle Profilausführungen
Fulda	alle Profilausführungen
Goodrich	alle Profilausführungen
Goodyear	NCT2,NCT3,AQUATRED
Michelin	MXV2, MXV3A, MXV3A Energy
Pirelli	alle Profilausführungen
Riken	alle Profilausführungen
Semperit	alle Profilausführungen
Toyo	alle Profilausführungen
Uniroyal	alle Profilausführungen

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgenreöße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

M03) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgenreöße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Bridgestone	RE 71
Continental	alle Sommerprofile mit Geschwindigkeitssymbol ≥H
Dunlop	SP Sport D40, SP2000, SP8000
Goodyear	Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT
Michelin	MXV3A, XGTV, SX GT
Pirelli	P600, P4000, P5000
Riken	alle Profilausführungen
Semperit	Direction
Toyo	600F1
Uniroyal	Rallye 340/55

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgenreöße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Gutachten-Nr. : RA99/00272/A/15

Anlage-Nr. : 28



Seite 5 von 5

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : R 70535

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

R95) An Achse 2 ist auf einen Mindestabstand von min. 5 mm zwischen Reifen und Federbeinrohr zu achten. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

T07) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 924 kg (LI=81). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 462 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T08) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 950 kg (LI=82). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 475 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 28 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R 70535 des Herstellers BORBET.

Essen, 07. Dezember 1999

RA99/00272/A/15